

Vereinfachte Änderung Nr. 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Olef - Auf der Ley für den Bereich der Parzellen 183 und 184, Flur 35, Gemarkung Schleiden

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 10.11.1977 eine vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Olef - Auf der Ley für den Bereich der Parzellen 183 und 184, Flur 35, Gemarkung Schleiden, beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) liegen vor. Durch diesen Änderungsbeschluß wird die im Bebauungsplan festgesetzte Bautiefe von 15 m auf 16,50 m erweitert.

Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadt Schleiden, 5372 Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Behördenhaus, Zimmer 116, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Aufgrund des § 155 a des Bundesbaugesetzes (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen) ergeht folgender Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der vereinfachten Änderung (ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Schleiden, den 28. Nov. 1977
Az.: 622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez.: Dr. Hermesdorf

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Olef - Olefer Auel für den Bereich der Parzelle 298, Flur 29, Gemarkung Schleiden

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 10.11.1977 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Olef - Olefer Auel für den Bereich der Parzelle 298, Flur 29, Gemarkung Schleiden, beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) liegen vor. Durch diesen Änderungsbeschluß wird die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche um 2 m zur Parzelle 295 hin erweitert. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadt Schleiden, 5372 Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Behördenhaus, Zimmer 116, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Aufgrund des § 155 a des Bundesbaugesetzes (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen) ergeht folgender Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes

beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der vereinfachten Änderung (ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Schleiden, den 28. Nov. 1977
Az.: 622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez.: Dr. Hermesdorf

Vereinfachte Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 14 Schleiden - Langerscheider Weg für den Bereich der Parzellen 193, 427 und 551, Flur 34, Gemarkung Schleiden

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 10.11.1977 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Schleiden - Langerscheider Weg für den Bereich der Parzellen 193, 427 und 551, Flur 34, Gemarkung Schleiden, beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) liegen vor. Der Änderungsbeschluß umfaßt folgende Punkte:

- a) Verschiebung der rückwärtigen Baulinie um 0,25 m,
- b) Errichtung eines Tankraumes auf der Grundstücksgrenze und
- c) Nutzungsänderung im Altbau (Spritzkabinenraum).

Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadt Schleiden, 5372 Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Behördenhaus, Zimmer 116, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Aufgrund des § 155 a Bundesbaugesetzes (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen) ergeht folgender Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der vereinfachten Änderung (ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Schleiden, den 28. Nov. 1977
Az.: 622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez.: Dr. Hermesdorf

Vereinfachte Änderung Nr. 50 des Bebauungsplanes Nr. 5 Gemünd - Salzberg für den Bereich der Parzellen 139 und 140, Flur 32, Gemarkung Gemünd

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 10.11.1977 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gemünd - Salzberg für den Bereich der Parzellen 139 und 140, Flur 32, Gemarkung Gemünd, beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) liegen vor. Durch diesen Änderungsbeschluß werden die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend der beigefügten Skizze erweitert. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.